

# **BSV Langenfeld 1978 e.V.**

Mitglied im BIGKDK, BVNR, DBU und LSB NRW

Vorsitzender: Dr. Eckhardt Herrnberger, Goethestraße 1, 40764 Langenfeld

## Hausordnung für das Vereinsheim

Stand 17.03.2017

Die Einhaltung der Hausordnung, der pflegliche Umgang mit dem Vereinseigentum sowie die Einhaltung von Ordnung und Sauberkeit im Vereinsheim sind für jedes Mitglied verpflichtend. Unabhängig davon legt der Vorstand besondere Rechte und Pflichten für die Vereinssportwarte sowie die Vereinsheimwarte hinsichtlich des Inventars sowie des Vereinsheimes laut Anlagen fest.

### 1. Öffnungszeiten:

Das Vereinsheim kann täglich genutzt werden.

Die Mitglieder, die das Vereinsheim zuletzt verlassen, sind für das ordnungsgemäße Verriegeln der Eingangstüren und das Ausschalten der Beleuchtung verantwortlich.

Jugendliche Mitglieder müssen das Vereinsheim spätestens um 22:00 Uhr verlassen.

### 2. Videoüberwachung und elektronische Schließanlage

Zur Aufdeckung von Verstößen gegen diese Hausordnung, von eventuellen Beschädigungen des Vereinsheimes und oder des Inventars kann das Betreten und Verlassen des Vereinsheimes durch eine Videokamera und eine elektronische Schließanlage überwacht werden.

Gespeicherten Daten werden ausschließlich anlassbezogen von mindestens 2 mit Vorstandsbeschluss benannten Vorstandsmitgliedern oder von seitens der Mitgliederversammlung bestimmten Mitgliedern ausgewertet.

### 3. Parkplatz

Die Nutzung des Parkplatzes ist seitens des Hagebaumarktes im Prinzip nicht gestattet.

### 4. Schlüssel

Auf Wunsch erhalten alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben leihweise einen Schlüssel.

Für jugendliche Mitglieder ab 16 Jahren können der/die Unterzeichner des Aufnahmeantrages ebenso leihweise einen Schlüssel erhalten, wenn sie mit Unterschrift auf dem Aufnahmeantrag oder mit besonderem Schreiben an den Vorstand bürgen für:

a) die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes durch die Kinder, insbesondere den ausnahmslosen Verzicht auf Konsum alkoholischer Getränke (seien es selbst mitgebrachte oder den im Vereinsheim für die Erwachsenen Mitglieder frei zugänglichen) und Tabak

b) den sorgsamem Umgang der Kinder mit dem Inventar des Vereinsheimes

c) die Einhaltung des Verbotes, bei Abwesenheit von erwachsenen Mitgliedern, jugendlichen Gästen Zutritt zum Vereinsheim zu verschaffen

Für den Schlüssel sind 35 € zu hinterlegen; sie werden bei Rückgabe des Schlüssels erstattet.

Ein verlorener Schlüssel wird mit € 10 dem Mitglied, bei Jugendlichen dem Unterzeichner des Aufnahmeantrages belastet.

Jugendliche Mitglieder unter 16 Jahren dürfen sich grundsätzlich nur bei Anwesenheit von volljährigen Mitgliedern in den jeweiligen Spielräumen im Vereinsheim aufhalten. Wenn das letzte volljährige Mitglied das Vereinsheim verlässt, müssen jugendliche Mitglieder unter 16 Jahren das Vereinsheim ebenfalls verlassen.

Insbesondere muss der BSV Langenfeld im Interesse der jugendlichen Mitglieder unter 16 Jahren erwarten, dass sich deren Erziehungsberechtigte für die Dauer des gewünschten Aufenthaltes Gewissheit darüber verschaffen, dass erwachsene Mitglieder für diese Dauer anwesend sind.

Die volljährigen Mitglieder oder jugendliche Mitglieder begleitende Erziehungsberechtigte sind verpflichtet, die Einhaltung der Punkte 3a) bis 3c) und des Folgeabsatzes durchzusetzen, insbesondere bei Verstößen die Einhaltung energisch anzumahnen und bei Wirkungslosigkeit ihrer Mahnungen noch aus dem Vereinsheim heraus, die Erziehungsberechtigten telefonisch zu benachrichtigen.

Auf die im §§5.3 ff. der Satzung vorgesehenen Möglichkeiten, wegen Verstoßes gegen diese Hausordnung Sanktionen, bis hin zum Vereinsausschluss zu erlassen, wird ausdrücklich hingewiesen.

## 5. Spielbetrieb und Nutzung der Vereinsräume

Trainingspartien dürfen zeitlich nicht unangemessen ausgedehnt werden, wenn andere Mitglieder auf Spielgelegenheit warten. Zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Trainingsbetriebes der am Ligenspielbetrieb teilnehmenden Mannschaften kann der Vorstand bei Bedarf Nutzungseinschränkungen festlegen.

Die Regelungseinstellungen der Klimaanlage sowie der Billardheizungen sind unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit bedarfsgerecht eingestellt. Aus besonderen Anlässen notwendig werdende Änderungen dürfen nur im Auftrag eines Vorstandmitgliedes bzw. durch die Vereinsheimwarte vorgenommen werden.

Den Mitgliedern stehen alle vereinseigenen Sportgeräte und Gesellschaftsspiele während der Öffnungszeiten im Vereinsheim zur Verfügung.

Sogenannte „Glücksspiele“ um Geld sind verboten. Für die Nutzung des Vereinseigenen Computers gelten besondere Bedingungen laut Anlage 3.

## 6. Sauberkeit der Billards und der Vereinsräume

Die Billardtische sind nach dem Spiel mit dem Staubsauger sorgfältig zu säubern.

Speisen dürfen grundsätzlich nur im Thekenraum verzehrt werden. Der Verzehr von privat in das Vereinsheim gebrachten Getränken ist nicht gestattet.

Flaschen, Speisereste und sonstiges Verpackungsmaterial müssen zum Leergut bzw. in den Abfalleimer gegeben werden.

Liegengebliebene Kleidungsstücke werden für zwei Wochen im Thekenraum abgelegt; danach werden diese vernichtet. Andere liegengebliebene Gegenstände werden ein halbes Jahr in Verwahrung genommen und gehen danach in Vereinseigentum über.

Private Gegenstände für den Billardsport z.B. Behälter für Queues, Bälle usw. sind aus dem Vereinsheim zu entfernen oder nach dem Spiel in den vom Verein gegen Gebühr bereitgestellten Schränken zu deponieren.

Die Billardräume dürfen mit verschmutzter Kleidung nicht betreten werden; auch Schuhe sind zu säubern.

Im Übrigen gilt auch beim BSV Langenfeld:

„Mann verlasse die Räume und Sportgeräte so, wie man sie anzutreffen wünscht“!

7. In Umsetzung der Bestimmungen des Nichtraucherschutzgesetzes des Landes NRW ist das Rauchen im Vereinsheim ab dem **01.05.2013** verboten. Das betrifft alle zum Verein gehörenden Räume. Bei Verstoß gegen dieses Verbot haftet das Mitglied, welches den Verstoß zu verantworten hat in voller Höhe der vom Gesetzgeber angedrohten Strafe in Höhe von 2.500€. Jedes anwesende Vereinsmitglied ist verpflichtet, auf die Einhaltung des Rauchverbots zu achten und hat das Recht, Mitglieder oder Gäste, die sich nicht an das Rauchverbot halten, sofort der Vereinsräume zu verweisen.

Für die Raucher wird im Eingangsbereich des Treppenhauses ein Aschenbecher deponiert, der zur allgemeinen Nutzung für die Raucher vor dem Eingang zur Verfügung steht. Die Entleerung dieses Aschenbeckers erfolgt ausschließlich in den ebenfalls im Eingangsbereich aufgestellten „Ascheimer“.

## 8. Gast - Regelungen

Mitglieder können befreundete Billardspieler bzw. Billardinteressierte Personen als Gäste mitbringen.

Soweit die Billardtische nicht von Mitgliedern beansprucht werden, kann der Gast auch spielen. Wenn er dies tut, haftet das gastgebende Mitglied gegenüber dem Billardsportverein Langenfeld für eventuelle Schäden, sowie für die Gastgebühr in Höhe von 5€ je Gast. Gäste sollen den/die Billardtisch(e) in der Regel nicht länger als 3 (drei) Stunden pro Tag benutzen. Der Gastgeber kassiert die Gastgebühr und trägt diese auf der Getränkliste in der Spalte „Sonstiges“ ein.

Gäste dürfen sich nicht allein im Vereinsheim aufhalten.

## 9. Was ist in Notfällen zu tun?

Bei Feuer:

Falls möglich Feuerlöscher (er hängt neben der Eingangstür) betätigen.

Falls Feuerwehr nötig, am Telefon im Thekenraum die 112 wählen. ( Gebührenfrei).

Das Gebäude verlassen, da unter Umständen Vergiftungsgefahr durch brennende Paneele besteht.

Bei Einbruch:

Vom Telefon im Thekenraum die Nr.: 110 wählen, der Polizeinotruf meldet sich. Nichts berühren.!!

Bei Defekten an Wasserleitungen, Heizung- und Stromleitungen ist sofort ein Vorstandsmitglied bzw. der Vereinsheimwart zu benachrichtigen.

#### 10. Haftung des Vereins und der Mitglieder

Der Billard Sportverein Langenfeld 1978 e.V. haftet nicht für persönliches Eigentum, welches in das Vereinsheim mitgebracht wurde.

Für Schäden die dem Verein durch Verstoß gegen diese Hausordnung entstehen, haftet das verursachende Mitglied persönlich.

#### 11. Ahndung von Verstößen

Verstöße gegen diese Hausordnung werden als „Vereinschädigendes Verhalten“ im Sinne der Vereinssatzung nach §§5.3 ff. angesehen und nach dem dort vorgesehenen Verfahren geahndet.

Langenfeld, den 17.03.2017

1.Vorsitzender

Vereinsheimwart

Dr. E. Herrnberger

R. Jeroschinsky

Anlage 1 – Aufgaben Vereinsheimwart

Anlage 2 - Aufgaben Vereinssportwarte Anlage

3 – Nutzung des Vereinscomputers